

ABC DER ABRECHNUNG

„Z“ – Zeckenbissverletzung

von Dr. med. Heiner Pasch, Kürten

| Eine Patientin (29 Jahre) kommt in die Praxis ihrer Hausärztin, nachdem sie beim Duschen eine größere, festsitzende Zecke (8 mm) in der linken Leiste entdeckt hat. Die Patientin wohnt in einem Dorf im Schwarzwald und hatte am Vortag einen Waldspaziergang mit ihrer Tochter gemacht. Da die Patientin Angst vor Infektionen hat, bittet sie die Ärztin, die Zecke auf jeden Fall restlos zu entfernen. Gleichzeitig fragt sie nach nötigen Impfungen. Chronische behandlungsbedürftige Erkrankungen sind bei ihr nicht bekannt. Es besteht keine Dauermedikation. Die Durchsicht des mitgebrachten Impfausweises offenbart eine letzte Tetanus-Impfung vor 15 Jahren. |



ICD-10-GM: Zeckenbissverletzung



Quelle: Dr. med. Heiner Pasch/Grafik: IWW Institut

Zeckenrest kann nach kleinem Schnitt entfernt werden

Tetanusimpfung für die Patientin ...

... sowie FSME-Impfung für die ganze Familie

EBM-Nr. 02300 für Zeckenentfernung, egal ob problematisch oder nicht

Diagnose und weiteres Prozedere

Bei der Patientin wird eine Zeckenbissverletzung im Bereich der linken Leiste diagnostiziert (ICD: T14.03G). Die Hausärztin entfernt nach vorheriger Desinfektion die Zecke mithilfe einer Splitterpinzette. Zurück bleibt ein Zeckenrest, da die Zecke schon sehr fest sitzt und sich nur schwer komplett entfernen lässt. Den Rest kann die Hausärztin nach einem kleinen Schnitt und vorheriger Lokalanästhesie auch entfernen.

Die Patientin wird anschließend darüber informiert, dass sich in den nächsten zwei bis drei Wochen eine Verfärbung zeigen könnte, die unter Umständen ein Hinweis auf eine Borreliose ist. Schließlich wird noch der Tetanuschutz durch Verabreichung einer Kombiimpfung aufgefrischt (Tetanus, Diphtherie, Pertussis und Poliomyelitis; kurz: TdapIPV). Tatsächlich zeigte sich bei einem erneuten Kontakt nach zwei Wochen eine flächenhafte Rötung mit einem Durchmesser von etwa 15 mm und mit betonter Randzeichnung. Es liegen keine subjektiven Beschwerden vor. Die Diagnose wird entsprechend ergänzt. Sie lautet Erythema migrans (ICD A69.2G).

Nach serologischer Bestätigung erfolgt die Therapie mit Doxycyclin oral. Nach drei weiteren Wochen ist die Patientin symptomfrei. Da die Familie in einem FSME-Hochrisikogebiet lebt, vereinbart die Mutter nach Ende der Behandlung eine Impfung für alle Familienmitglieder gegen FSME. Nach entsprechender Aufklärung wird diese Impfung der gesamten Familie verabreicht.

Abrechnung EBM

Im Rahmen der Erstkonsultation wird die Versichertenpauschale (EBM-Nr. 03000) sowie der die Nr. 02300 für die Wundversorgung abgerechnet. Die Nr. 02300 wäre sowohl bei unproblematischer Zeckenentfernung als auch bei instrumenteller bzw. chirurgischer Entfernung der Zecke anzusetzen, da in der Regel keine Naht erforderlich ist. Zusätzlich werden von der KV die zutreffenden Pauschalen hinzugefügt. Das längere ärztliche Gespräch (Abrechnung mit Nr. 03230) erfolgt, da die Patientin in Sorge um Folgeerkrankungen ist.

Die Auffrischimpfung (TdapIPV) wurde entsprechend der regional jeweils gültigen Impfvereinbarung mit der Nr. 89400R abgerechnet. Beim nächsten Kontakt und der Diagnose eines Erythema migrans kommt erneut die Nr. 03230 zur Abrechnung, ebenfalls für die Besprechung der FSME-Impfindikation.

EBM	Punkte	Euro*	Leistung	Prüfzeit in Min.**	Bemerkungen
03003	114	12,84	Versichertenpauschale, 29 Jahre	11 / QP	PC-Eingabe: 03000, einmal im BHF***
02300	68	7,66	Wundversorgung	3 / TP	Wundversorgung ohne Naht
03230	128	14,42	Ärztliches Gespräch	10 / TP	auch nur mit Bezugsperson möglich
89400R		je nach KV****	TdapIPV-Auffrischimpfung	k. A.	regional unterschiedliche Honorare gemäß der jeweiligen Impfvereinbarung

* Orientierungswert 2022: 11,2662 Cent; ** TP = Tagesprofil; QP = Quartalsprofil; *** BHF = Behandlungsfall; k. A. = keine Angabe; **** Von KV zu KV unterschiedliche Bewertung, z. B. ist bei der KV Nordrhein ein Honorar in Höhe von 12,12 Euro vereinbart.

Abrechnung GOÄ

Bei der Abrechnung nach GOÄ steht – bei einem neuen Behandlungsfall – zu Anfang immer die Beratung (Nr. 1 GOÄ) und die Untersuchung (hier die Nr. 5 GOÄ). Für die Entfernung der Zecke gibt es verschiedene Möglichkeiten.

- Wird die Zecke **problemlos** mit der Pinzette oder der Zeckenzange entfernt, kann die Nr. 2007 GOÄ analog abgerechnet werden.
- Muss hingegen eine **instrumentelle Entfernung** erfolgen, kann hierfür die **Nr. 2009 GOÄ** (Entfernung eines unter der Haut gelegenen fühlbaren Fremdkörpers) erfolgen, unter Umständen zusätzlich zur Nr. 490 GOÄ (Infiltrationsanästhesie kleiner Bezirke).

Eine evtl. erforderliche Impfung zur Auffrischung des Tetanusschutzes wird mit der Nr. 375 GOÄ (Schutzimpfung) abgerechnet.

Bei der zweiten Konsultation mit der Diagnostizierung eines Erythema migrans kommt erneut eine Beratung zustande, in diesem Falle eher die Nr. 3 GOÄ, zusätzlich wieder die Nr. 5 GOÄ für eine Untersuchung. Dasselbe gilt auch für die letzte Konsultation mit der Besprechung der Impfnotwendigkeit gegen FSME.

Bei allen abzurechnenden Leistungen ist zu überlegen, ob ein **erhöhter Faktor** indiziert und abrechenbar ist. So kann es bei der Zeckenentfernung eine ängstlich ausgelöste Abwehrhaltung sein, die einen höheren Faktor erlaubt. Bei den Beratungen kann es eine übermäßig lange Zeitdauer sein: Bei der Nr. 1 GOÄ wäre es beispielsweise bei mehr als sechs Minuten der Fall, bei der Nr. 3 GOÄ bei mehr als 15 Minuten. Ebenso können **Auslagen** gemäß den Vorgaben des § 10 GOÄ in Rechnung gestellt werden, so auch wenn z. B. Impfstoffe aus dem privaten Praxisbedarf entnommen werden.

GOÄ bietet mehr bei problematischer Zeckenentfernung

Faktorsteigerung wegen Abwehrhaltung oder langer Zeitdauer denkbar

GOÄ	Punkte	Euro/ 2,3-fach	Leistung	Bemerkungen
1	80	10,72	Beratung, auch telefonisch	Einmal im BHF* neben Sonderleistungen
3	150	20,11	Eingehende Beratung	Mindestens zehn Minuten; bei längerer Dauer den Faktor erhöhen
5	80	10,72	Symptomorientierte Untersuchung	Einmal im BHF* neben Sonderleistungen
250	40	4,20	Venöse Blutabnahme	Für die Zeckenserologie
375	80	10,72	Impfung	Sachkosten abrechnen, falls der Impfstoff aus dem Praxisbedarf entnommen wird
490	61	8,18	Infiltrationsanästhesie kleiner Bezirke	Sachkosten für das Medikament abrechnen
A 2007	40	5,36	Zeckenentfernung, analog zu Nr. 2007 GOÄ	Berechnungsfähig bei unproblematischer Entfernung
2009	100	13,41	Fremdkörperentfernung	Berechnungsfähig bei instrumenteller bzw. chirurgischer Entfernung

* BHF = Behandlungsfall

■ „Zeckenbissverletzung“ – Abrechnungsvorschlag

Leistung	EBM			GOÄ			Anmerkungen
	Position	Punkte	Euro*	Position	Punkte	Euro/ 2,3-fach	
Erstkonsultation (Diagnose: Zeckenbissverletzung; ICD-10-Code: T14.03G)							
Versichertenpauschale (29-jährige Patientin)	03003	114	12,84	–**	–	–	EBM: PC-Eingabe: 03000
Beratung	–***	–	–	1	80	10,72	Nur 1x im BHF**** neben Sonderleistungen
Symptomorientierte Untersuchung	–***	–	–	5	80	10,72	Bei Untersuchung in mehreren Körperregionen erhöhter Faktor möglich
Zeckenentfernung	02300	68	7,66	A 2007	40	5,36	
Instrumentelle Zeckenentfernung	02300	68	7,66	2009	100	13,41	
Lokalanästhesie	–***	–	–	490	61	8,18	Sachkosten: Medikament
TdapIPV-Impfung	89400R	–	–	375	80	10,72	EBM: Hier sind die KV-spezifischen Impfvereinbarungen zu beachten. GOÄ: Evtl. sind Sachkosten berechnungsfähig.
Zweiter Praxiskontakt (Diagnose: Erythema migrans, A69.2G, Achtung: neuer BHF)							
Ärztliches Gespräch	03230	128	14,42	3	150	20,11	Mindestens zehn Minuten; bei längerer Dauer: ■ EBM: Mehrfach berechnungsfähig ■ GOÄ: Faktorsteigerung
Symptomorientierte Untersuchung	–***	–	–	5	80	10,72	Nur einmal im BHF**** neben Sonderleistungen
Venöse Blutabnahme	–***	–	–	250*****	40	4,20	EBM: Diese Leistung ist in der Versichertenpauschale enthalten.
Dritter Kontakt							
Ärztliches Gespräch	03230	128	14,42	3	150	20,11	Mindestens zehn Minuten; bei längerer Dauer: ■ EBM: Mehrfach berechnungsfähig ■ GOÄ: Faktorsteigerung
Symptomorientierte Untersuchung	–***	–	–	5	80	10,72	Nur 1x im BHF**** neben Sonderleistungen

* Orientierungswert 2022: 11,2662 Cent

** Es gibt keine entsprechende Leistung in der GOÄ.

*** Diese Leistung ist im EBM nicht gesondert berechnungsfähig.

**** BHF = Behandlungsfall

***** Auf die Abrechnung der Nr. 250 GOÄ wird in dieser Konstellation verzichtet. Nr. 3 GOÄ (150 Punkte) ist hier der alternativ möglichen Kombination von Nr. 1 GOÄ und Nr. 250 GOÄ (zusammen 120 Punkte) vorzuziehen.

ARCHIV



Hier mobil
weiterlesen
(AAA)



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Zeckenstich und FSME-Prävention in EBM und GOÄ (AAA 09/2019, Seite 14)
- Kinderärzte: Zeckenbiss (AAA 09/2013, Seite 22)